

Honorarordnung

für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildung und Schulsozialarbeit im Stadtjugendreferat der Stadt Weinstadt

vom 01.03.2011

Das Stadtjugendreferat der Stadt Weinstadt setzt zur Unterstützung der hauptamtlichen Mitarbeiter und Erfüllung einzelner Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildung und Schulsozialarbeit Honorarkräfte ein. Für die Tätigkeiten der verschiedenen Beschäftigungsarten werden die in dieser Ordnung aufgeführten Vergütungen gezahlt.

I. Vertragliche Vereinbarungen

Mit den Honorarkräften und nebenberuflichen Mitarbeitern werden Honorarvereinbarungen abgeschlossen. Die Honorarvergütungen und evtl. Nebenkosten sind schriftlich zu vereinbaren.

II. Honorarsätze

für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildung und Schulsozialarbeit

(1) Honorarvergütungen werden gemäß der nachfolgenden Tabelle gezahlt. Grundlage ist die Zuordnung in eine der folgenden Honorargruppen:

Gruppe I	Mitarbeitende und mithelfende Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahre, junge Erwachsene und Erwachsene
Gruppe Ib	wie Gruppe I jedoch mit abgeschlossener Jugendleiterausbildung ab 16 Jahre
Gruppe Ic	wie Gruppe I jedoch mit langjähriger Vorerfahrung ab 16 Jahre
Gruppe II	Mitarbeiter mit abgeschlossener Jugendleiterausbildung oder einer sonstigen für die Tätigkeit notwendigen Qualifikation
Gruppe III	Mitarbeiter mit anerkanntem Fachschulabschluss
Gruppe IIIb	wie Gruppe III jedoch mit anerkanntem Hochschulabschluss

Leistung / Aufgabengebiet	Gruppe	Honorarvergütung je Zeitzunde
Aushilfstätigkeiten in der Einrichtung und Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Gruppenangeboten, Kursen und Projekten	I	5,00 €
	Ib	7,00 €
	Ic	5,00 € - 6,00 €
Leitung von Kursen und Arbeitsgemeinschaften im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich	II	10,00 €
Organisations- und Projektarbeit		10,00 €
Leitung von Kursen, Arbeitsgemeinschaften und Projekten, zu deren Durchführung eine spezielle Qualifikation / Ausbildung notwendig ist	III	20,00 €
	IIIb	25,00 €

(2) Mit den Honorarvergütungen für die Leitung von Kursen, Projekten und Arbeitsgemeinschaften sind die zeitlichen Aufwendungen für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung abgegolten.

(3) Die Höhe der Honorarvergütung wird von den Einrichtungsleitungen festgelegt. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Leiter/ die Leiterin des Stadtjugendreferats.

III. Honorarsätze für Ferienfahrten und Freizeiten

(1) Für mehrstündige Ferienfahrten und –ausflüge wird eine Honorarvergütung analog der Honorarsätze für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildung und Schulsozialarbeit gezahlt.

(2) Für mehrtägige Freizeiten werden entsprechend der Honorarsätze für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildung und Schulsozialarbeit nachfolgend aufgeführte Tagessätze gezahlt.

(3) Das Mindestalter für Mitarbeiter in Honorargruppe I beträgt für Ferienfahrten und Freizeiten abweichend der Regelung für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildung und Schulsozialarbeit 15 Jahre.

Leistung / Aufgabengebiet	Gruppe	Honorarvergütung je Tag
Aushilfstätigkeiten und Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Ferienfreizeiten und sonstigen Ferienmaßnahmen („Hilfsbetreuer“)	I	10,00 €
Selbstständige Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Ferienfreizeiten und sonstigen Ferienmaßnahmen	Ib	30,00 €
Selbstständige Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Ferienfreizeiten, sonstigen Ferienmaßnahmen sowie im technischen Bereich	Ic	20,00 € - 30,00 €
Verantwortliche Leitung von Freizeiten, sowie Organisations- und Projektarbeit im pädagogischen und technischen Bereich	II	35,00 €
Verantwortliche Leitung von Freizeiten und Projekten, zu deren Durchführung eine spezielle Qualifikation / Ausbildung notwendig ist.	III	40,00 €
	IIIb	50,00 €

(2) Mit den Honorarvergütungen sind die zeitlichen Aufwendungen für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung abgegolten. Kosten für die Verpflegung, Fahrt und Unterkunft der Mitarbeiter trägt die Stadt Weinstadt.

(3) Die Höhe der Honorarvergütung wird von den Einrichtungsleitungen festgelegt. Über Ausnahmeregelungen oder bei in der Bedeutung hervorgehobenen Einzelmaßnahmen entscheidet der Leiter/ die Leiterin des Stadtjugendreferats.

IV. Fälligkeit der Honorare

(1) Die Honorarvergütungen werden nur für tatsächlich und die im Vormonat erbrachten Leistungen ausgezahlt.

(2) Bei einmaligen Tätigkeiten und Veranstaltungen wird das Honorar unmittelbar nach der erbrachten Leistung gezahlt.

(3) Die Auszahlung für regelmäßig erbrachte Tätigkeiten kann auch im zweimonatigen Turnus erfolgen.

(4) Die Auszahlung kann bar oder unbar erfolgen.

V. Fahrt- und Reisekostenersatz

(1) Für Fahrten mit dem privaten PKW, die im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Honorartätigkeit notwendig werden, können die Fahrtkosten mit derzeit 22 Cent pro Kilometer erstattet werden.

(2) Reisekosten werden in der Regel nicht gezahlt. Bei Anreise von mindestens 50 km einfache Strecke werden Reisekosten gemäß der jeweils gültigen DB-Fahrkarte, 2. Klasse, gewährt. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Leiter/ die Leiterin des Stadtjugendreferats.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Honorarordnung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

10.02.2011

M e y e r
Sachgebietsleiter
Stadtjugendreferent

